

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 13. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2023)

zum Thema:

**Erkenntnisse des Senats zu der laut Register Steglitz-Zehlendorf „extrem rechten“ Gruppierung „Studenten stehen auf“ und weiteren extremistischen Studentengruppierungen**

und **Antwort** vom 29. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2023)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. S19/15065

vom 13. März 2023

über Erkenntnisse des Senats zu der laut Register Steglitz-Zehlendorf „extrem rechten“  
Gruppierung „Studenten stehen auf“ und weiteren extremistischen Studentengruppierungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse haben Senat und Ermittlungsbehörden zur Gruppierung „Studenten stehen auf“?

Zu 1.:

Die bundesweite Gruppierung „Studenten stehen auf“ ist der Polizei Berlin als Organisator von Versammlungen und Protestaktionen des Spektrums der Kritiker der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie („Corona-Kritiker“) sowie aus der Mobilisierung der in der Vergangenheit regelmäßig durchgeführten Versammlungen dieser Szene bekannt. Ferner ist die Gruppierung Bestandteil des losen Bündnisses „Wir sind viele“, das ebenfalls diesem Spektrum zuzuordnen ist.

2. Inwieweit teilen Senat und Ermittlungsbehörden die Einordnung dieser Gruppierung als „extrem rechts“, wie es in zwei Meldungen des Registers Steglitz-Zehlendorf in der „Vorfalls-Chronik“ am 15.01.2023 <sup>1</sup> und 28.02.2023 <sup>2</sup> zu lesen ist?

---

<sup>1</sup> <https://www.berliner-register.de/vorfall/10a06176-a0d9-4746-8f0a-1286d8224f01/>

<sup>2</sup> <https://www.berliner-register.de/vorfall/06cc0bca-527b-4693-91be-be7802a95c90/>

Zu 2.:

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die benannte Gruppierung vom Register Steglitz-Zehlendorf dem politischen Spektrum der „extremen Rechten“ zugeordnet wird. Da die Kategorie „extrem rechts“ weder vom Senat noch den Sicherheitsbehörden formal genutzt wird, können sie die Einordnung der Gruppierung durch das Register Steglitz-Zehlendorf nicht bewerten.

3. Wie sind Begrifflichkeiten wie „extrem rechts“, „rechtsextrem“, „extrem links“ und „linksextrem“ in der politischen Bildung definiert? Wie werden diese Begrifflichkeiten vom Berliner Verfassungsschutz definiert und welche davon trifft aus genau welchen Gründen auf die Gruppierung „Studenten stehen auf“ zu?

Zu 3.:

Nach dem Grundverständnis der politischen Bildung, muss das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch in der politischen Bildung als kontrovers erscheinen. Es ist in den Sozialwissenschaften umstritten, inwiefern bestimmte Begriffe geeignet sind, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu beschreiben. Dementsprechend werden in der politischen Bildung unterschiedliche Zugänge und Begriffe verwendet, um politische Spektren zu beschreiben.

Vom Berliner Verfassungsschutz werden die Begrifflichkeiten „extrem rechts“, „rechtsextrem“, „extrem links“ und „linksextrem“ weder verwendet noch definiert. Gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln.) hat die Verfassungsschutzbehörde die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen, im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

4. Wie ist im Sinne der Frage 3 der polizeifeindliche Aufruf des AStA der Freien Universität Berlin zu bewerten, der Studentinnen davor warnt, bei sexuellen Belästigungen und Bedrohungen die Polizei zu rufen? Handelt es sich beim AStA der FU Berlin um eine „extrem linke“ oder gar „linksextreme“ Gruppierung?

Zu 4.:

Da es sich bei den unter 3. aufgeführten Begrifflichkeiten nicht um formale Kategorien handelt, die vom Senat verwendet werden, ist eine entsprechende Bewertung nicht möglich. Dem Senat liegen keine Hinweise darauf vor, dass es sich beim AStA der FU Berlin um eine Bestrebung im Sinne von § 5 Absatz 2 VSG Bln. handelt.

5. Was ist dem Senat zu den Ermittlungen mit einer mutmaßlichen Reihe sexueller Belästigungen an der FU bekannt? Konnte bereits ein Verdächtiger ermittelt werden? Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Studentinnen unternommen?

Zu 5.:

Sofern der Polizei tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder einer Straftatenserie bekannt werden, ist diese gemäß dem Legalitätsprinzip verpflichtet, die Sache zu erforschen und alle Maßnahmen zur Aufhellung der Sache zu treffen. Zu den Anhaltspunkten würden auch Zeugenaussagen von ggf. Geschädigten zählen. Solche Anhaltspunkte liegen der Polizei Berlin bislang nicht vor. Soweit nach polizeilichen Schutzmaßnahmen gefragt wird, sind Daten seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

6. Welche anderen extremistischen Studentenbewegungen sind in Berlin aktiv?

Zu 6.:

In Berlin sind zwei Studierendenorganisationen aus dem Spektrum des Auslandsbezogenen Extremismus aktiv, die aus rechtlichen Gründen öffentlich nicht namentlich benannt werden können. Die Organisationen können auf Wunsch im Ausschuss für Verfassungsschutz in nicht-öffentlicher Sitzung benannt werden.

Berlin, den 29. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport